

149

149

Von Gottes Gnaden Friderich Wil-
helm / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / in Preussen / zu
Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern etc. Herzog etc.

Nachdem Wir gnädigst verordnet/
daß hinfüro in Unserm Herzogthumb Mag-
deburg / gleich andern Unsern Landen / das ge-
stempelte Pappier überall gebraucht werden
soll; Als übersenden Wir hierbey
verwahrt von dem zu dem Ende ausgelassenen Mandate einige
Abdruck / mit gnädigstem Befehle / wolle solches
nicht allein so fort gehöriges Obrts affigiren lassen / sondern
auch dahin fleissig sehen / daß darüber / bey Vermeidung der
darinnen bestimbten pöen / streiff und fest gehalten werden möge:
Und weil unserm Geheimen Secretario und Auditeur zu Mag-
deburg / Johann Steinhäusern / dergleichen gestempelt Pap-
pier mit gemessenem Befehl zugeschicket / und bey demselbigen
solches nach Nohtdurfft zubekommen ist; so ha-
dero Behuff bey demselben anzumelden / und jedesmahl von Ihm
gegen die gesetzte Bezahlung / so viel ohngefehr für
und die eine zeitlang bedarff/
förderlichst abzufordern / zumahln / nach Außweisung Unseres
Patents / vom 1^{ten} des nechstfolgenden Monats
an / zu denen in gedachtem Mandato enthaltenen Sachen
kein ander / als das gestempelte Pappier gebraucht / oder was
darvon auf ungestempeltes Pappier geschrieben / unkräftig und
ungültig seyn soll. An deme geschicht Unsere gnädigste Wil-
lens Meinung / und seynd mit Gnaden gewogen.
Datum Schloß Calbe / den Octobris / Anno 1682.

129

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text, appearing as several lines of bleed-through.

Third block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Fourth block of faint, illegible text at the bottom of the page.



149

149

Von
helm / S
Kete



verwah
Abdruc
nicht ab
auch da
darinn
Und w
deburg
pier mi
solches
dero B
gegen

förder
Patent

kein ar
darvo
ungül
lens V
Datur



Friderich Wil-
des Heiligen Römischen
fürst/in Preussen / zu
Berger/Stettin/
zog etc.

gnädigst verordnet/
n Herzogthumb Mag
Anfern Landen / das ge
erall gebraucht werden
Wir hierbey
elassenen Mandate einige
wolle solches
ffigiren lassen / sondern
/ bey Vermeidung der
st gehalten werden möge:
o und Auditeur zu Mag
rgleichen gestempelt Pap
ket / und bey demselbigen
ist; so ha
n/und jedesmahl von Ihm
iel ohngefahr für
eine zeitlang bedarff/
nach Außweisung Unsers
n Monats
dato enthaltenen Sachen
pier gebraucht / oder was
geschrieben / unkräftig und
yt Unsere gnädigste Will-
mit Gnaden gewogen.
Octobris / Anno 1682.

129